

Bekanntmachung

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.03.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Haselbach, in der VG Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Pfarrgrabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 25.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.03.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Haselbach als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 23.03.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Haselbach
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
in der VG Mitterfels
Burgstraße 1
94360 Mitterfels

Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin

Carolin Pfeffer

Zimmer B.240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den
Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Haselbach, – Unternehmensträgerin –, in der VG Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Pfarrgrabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem geplanten Kita-Gelände, Gemeinde Haselbach, in den Pfarrgraben

1.1.3 **Plan**

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 31.01.2025, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 31.01.2025 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung (Seite 1 bis Seite 11),
- Übersichtskarte M 1 : 10.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 500,
- Regenrückhaltebecken Grundriss und Schnitte M 1 : 50/100,
- Drosselbauwerk M 1 : 25,
- Grundstückslageplan M 1 : 500,
- Grundstücksverzeichnis.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 20.01.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.03.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt und bei der

Einleitungsstelle A I

auf der Flur Nr. 48/3, Gemarkung und
Gemeinde Haselbach, in den
Pfarrgraben eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben. Die Entwässerung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter.

Anfallendes Schmutzwasser wird in der Kläranlage Haselbach behandelt.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.2.2 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,203 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr,max}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentions- volumen (m ³)	Retentions- volumen geplant (m ³)	Überschreitungs- häufigkeit für Bemessungslast- fall (1/a)
A I	10	41	70	0,2

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.5.3 Das Rückhaltebecken ist aus eine der ersten Maßnahmen umzusetzen und während der Erschließung als Absetzbecken zu betreiben.

1.2.5.4 Die Ausgleichsfläche darf bei Maßnahmen zur Erstellung oder Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens nicht beeinträchtigt werden. Ein Befahren der Ausgleichsfläche, eine dortige (Zwischen-) Lagerung von Erdmaterial oder Baustelleneinrichtung ist zulässig.

1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.8.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft für den Bereich Niederschlagswasser (BAN-AA/NW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.2.10 **Bestandspläne**

Nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. In den Bestandsplänen ist die Rückhalteeinrichtung und die Lage der Einleitungsstelle darzustellen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.11 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.12 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Kosten**

4.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.050,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem geplanten Kita-Gelände erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Haselbach behandelt. Das Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Haselbach mit den Planunterlagen vom 31.01.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Anfallendes Niederschlagswasser wird gesammelt und in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet. Ein Teichmönch (ungeregeltes Drosselorgan) leitet das Regenwasser über eine Ablaufleitung DN 300 in den Vorfluter ab. Im Regenrückhaltebecken wird eine gepflasterte Schwelle als Notüberlauf vorgesehen. Bei Vollenfüllung des Beckens entlastet das überschüssige Niederschlagswasser lt. Antragsunterlagen schadlos in Richtung Pfarrgraben.

Nach Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) ergibt sich nach quantitativer Berechnung ein maximaler Drosselabfluss von 3 l/s. Da die Erfahrung zeigt, dass bei zu kleinen Drosselöffnungen oftmals Verstopfungen an der Drosselöffnung auftreten, wurde eine Einleitungsmenge von **10 l/s** festgelegt. Hiermit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Laut vorliegenden Antragsunterlagen wurde die Bemessung für das Beckenvolumen nach Arbeitsblatt DWA-A 117 jedoch auf Basis eines Drosselabflusses von maximal 3 l/s vorgenommen und ein erforderliches Gesamtvolumen von 70 m³ ermittelt. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro soll trotz höherem Drosselabfluss ein Rückhaltevolumen von 70 m³ errichtet werden.

Einleitungs- stelle	A_u	$Q_{dr,max}$	Erforderliches Retentions- volumen lt. Überrechnung des Wasserwirt- schaftsantes	Retentions- volumen geplant	Überschreitungs- häufigkeit n
A I	0,203 ha	10 l/s	41 m ³	70 m ³	0,2 (1/a)

Bei der Bemessung des Regenrückhalteraaumes nach DWA-A 117 wurde das arithmetische Mittel des Drosselabflusses angesetzt.

Das zur Ausführung geplante Regenrückhaltebecken ist mit einem Volumen von 70 m³ somit ausreichend groß bemessen.

Niederschlagswasser aus den angeschlossenen befestigten Flächen fällt nach DWA-A 102 unter die Belastungskategorie I und bedarf keiner Niederschlagswasserbehandlung.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.12 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle A I wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Straubing-Bogen vorliegen. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
8. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
9. Bei dem geplanten Regenrückhaltebecken handelt es sich um eine Abgrabung im Sinne des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG). Das Becken erfüllt keine der in Art. 6 BayAbgrG definierten Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit. Das Becken beinhaltet Abgrabungen von stellenweise über 2 m Tiefe (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayAbgrG).

Für das Regenrückhaltebecken ist ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zu stellen. Die abschließende baurechtliche Prüfung bleibt dem abgrabungsrechtlichen Verfahren vorbehalten.

10. Maßnahmen zur Unterhaltung (Räumung) des Regenrückhaltebeckens sind ausschließlich außerhalb der Laichzeit von Amphibien und der Vogelbrutzeit durchzuführen, d. h. nicht im Zeitraum zwischen Mitte Februar und Ende September (idealer Zeitraum: Oktober und November). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Vorfeld Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S e i s s l e r

Oberregierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach

Wasserrecht
vom Januar 2025

Vorhabensträger:

Gemeinde Haselbach
Burgstraße 1
94360 Mitterfels
Telefon 09961 9400-0

Landkreis:

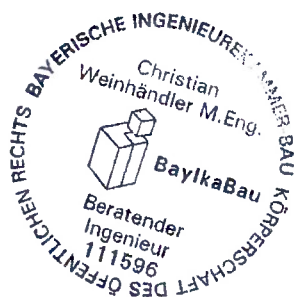
Straubing-Bogen



Bescheid vom 23.03.2026
Az: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0



Geprüft / ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

20. JAN. 2026
Deggendorf,

Bachl
Bachl

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 31. Januar 2025
Christian Weinhändler /

Vorhabensträger:

Gemeinde Haselbach,
Mitterfels, 12. April 2025
Herr Bürgermeister Dr. Simon Haas

i. V.

[Signature]

Gemeinde Haselbach
[Signature]
1. Bürgermeister



Wasserrechtsverfahren – Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach

Wasserrechtsverfahren

Vom 31. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Plannummer	Reg.
Erläuterung	1				1
Lagepläne	2.1	Übersichtskarte	1:10.000	33632/01	2
	2.2	Berechnungslageplan	1:500	33632/02	
Detailpläne	3.1	Regenrückhaltebecken Grundriss und Schnitte	1:50/100	33632/03	3
	3.2	Drosselbauwerk	1:25	33632/04	
Grundstück	4.1	Grundstückslageplan	1:500	33632/05	4
	4.2	Grundstücksverzeichnis			

Gross Michaela SG21

Von: Bachl, Daniela (WWA-DEG) <Daniela.Bachl@wwa-deg.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. April 2025 08:09
An: Gross Michaela SG21
Betreff: AW: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Groß,

die Unterlagen sind nach einer ersten Durchsicht soweit vollständig und brauchbar zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens.

In der Bemessung nach DWA-A 117 und an einer Stelle im Erläuterungsbericht wird ein Drosselabfluss von maximal 3 l/s aus dem Rückhaltebecken in den Pfarrgraben angegeben. In den weiteren Plänen und an weiteren Stellen im Erläuterungsbericht ist dann von max. 10 l/s die Rede. Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro sind die 10 l/s richtig (dies wurde im Vorfeld auch so mit uns kommuniziert). Das geplante Volumen des Rückhaltebeckens soll nach Rücksprache aber gleich bleiben. Somit kann der Drosselabfluss in den zwei Dokumenten ggf. durch Roteintragung korrigiert werden.

Zusätzlich ist im Entwässerungsplan des Ingenieurbüros Rothenwührer ein Sickerschacht eingezeichnet, ohne weitere Angaben hierzu. Hier wird noch um eine Aussage gebeten, ob dieser für das Wasserrechtsverfahren relevant ist (was ist hier angeschlossen?).

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Bachl

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20, 94469 Deggendorf
Tel: 0991 2504-152
Fax: 0991 2504-200
Email: daniela.bachl@wwa-deg.bayern.de
Internet: www.wasserwirtschaftsamt-deggendorf.de

Von: Gross Michaela SG21 <Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 07:52
An: Bachl, Daniela (WWA-DEG) <Daniela.Bachl@wwa-deg.bayern.de>
Betreff: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen

Sehr geehrte Frau Bachl,

anbei erhalten Sie den Link zu den Antragsunterlagen des im Betreff genannten Vorhabens, mit der Bitte um Mitteilung, ob diese inhaltlich vollständig und brauchbar sind.

Link: <https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/dzSfo0C3ea6npLS>

Passwort: KitaHasNsWe429&§)



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 1

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach

Erläuterung

Vorhabensträger:

Gemeinde Haselbach
Burgstraße 1
94360 Mitterfels
Telefon 09961 9400-0

Landkreis:

Straubing-Bogen



Beschaid vom **23.03.2026**

Az.: **21-6411/2**

Landratsamt Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

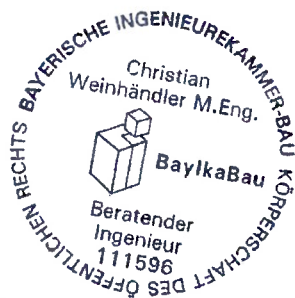
Geprüft / Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

20. JAN. 2026

Deggendorf,

Bachl

Bachl



Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 31. Januar 2025
Christian Weinändler /

Vorhabensträger:

Gemeinde Haselbach
Mitterfels, **12. April 2025**
Herr Bürgermeister Dr. Simon Haas

i. V.

Christian Weinändler

Simon Haas

Wasserrechtsverfahren - Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensträger	3
2.	Zweck des Vorhabens	3
3.	Bestehende Verhältnisse	4
3.1.	Allgemeines	4
3.2.	Baugrundverhältnisse	5
3.3.	Gemeindestruktur	5
3.4.	Bestehende Wasserversorgung	5
3.5.	Bestehende Abwasseranlagen	5
3.5.1.	Schmutzwasser	5
3.5.2.	Niederschlagswasser	5
3.6.	Gewässerverhältnisse	6
3.7.	Grundwasserverhältnisse	8
3.8.	Wasserrechtliche Gegebenheiten	8
4.	Art und Umfang des Vorhabens	8
4.1.	Darstellung und Begründung der gewählten Lösung	8
4.2.	Kanalisation	9
4.2.1.	Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen	9
4.2.2.	Flächenermittlung	9
4.2.3.	Regenwasserbehandlung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102-2/BWK-A 3-2	10
4.2.3.1.	Prüfung der Bagatellgrenzen	10
4.2.3.2.	Qualitative Gewässerbelastung	11
4.2.3.3.	Quantitative Gewässerbelastung	13
4.3.	Kläranlage	15
5.	Auswirkungen des Vorhabens	15
5.1.	Durch Einleiten aus der Kanalisation	15
5.2.	Durch Einleiten aus der Kläranlage	15
6.	Rechtsverhältnisse	15

7.	Kostenzusammenstellung	16
8.	Durchführung des Vorhabens	16
9.	Wartung und Verwaltung der Anlage	16

Anhang 1: Niederschlagsdaten für Haselbach nach KOSTRA-DWD 2020

Anhang 2: Flächenermittlung des Einzugsgebietes

Anhang 3: Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Anhang 4: Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Anhang 5: Nachweis des Regenrückhalterums mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117

Anhang 6: Hydraulische Bemessung Teichmönch

Anhang 7: Entwässerungslageplan Rothenwührer Ing.-Büro für Haustechnik GmbH

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger ist die Gemeinde Haselbach, Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels, im Landkreis Straubing-Bogen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Simon Haas.

Die Postanschrift lautet:

Gemeinde Haselbach
VG Mitterfels
Burgstraße 1
94360 Mitterfels

2. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Haselbach erteilte der SEHLHOFF GMBH mit Datum vom 28. Mai 2024 / 02. Juli 2024 den Auftrag zur Erstellung eines Wasserrechtsantrags zum „Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben“.

Die Gemeinde Haselbach plant den Neubau einer Kindertagesstätte auf den Grundstücken mit der Flur-Nr. 48/3 und 49, jeweils Gemarkung und Gemeinde Haselbach.

Die Objektplanung der Kindertagesstätte obliegt der SSP Planung GmbH aus Waldkirchen. Die Entwässerungsplanung liegt beim Rothenwührer Ing.-Büro für Haustechnik GmbH aus Straubing. Der aktuelle Stand des Entwässerungslageplans kann dem Anhang 7 entnommen werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 48/3, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Haselbach, an der geplanten Einleitungsstelle A I in den Pfarrgraben eingeleitet werden.

Das Einleiten von Oberflächenwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die wasserrechtliche Erlaubnis zum „Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach“ beantragt.

Die Tabelle 1 liefert eine zusammenfassende Übersicht über die geplante Einleitungsstelle.

Bezeichnung	Flur-Nr.	Beantragte Einleitmenge	Gewässer
A I	48/3, Gemarkung Haselbach	10 l/s	Pfarrgraben

Tabelle 1: Beantragte Einleitungsmenge

3. Bestehende Verhältnisse

3.1. Allgemeines

Die Gemeinde Haselbach befindet sich im Landkreis Straubing-Bogen und gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels.

Die Abbildung 1 zeigt die Lage des Projektgebiets in einer Übersichtskarte.

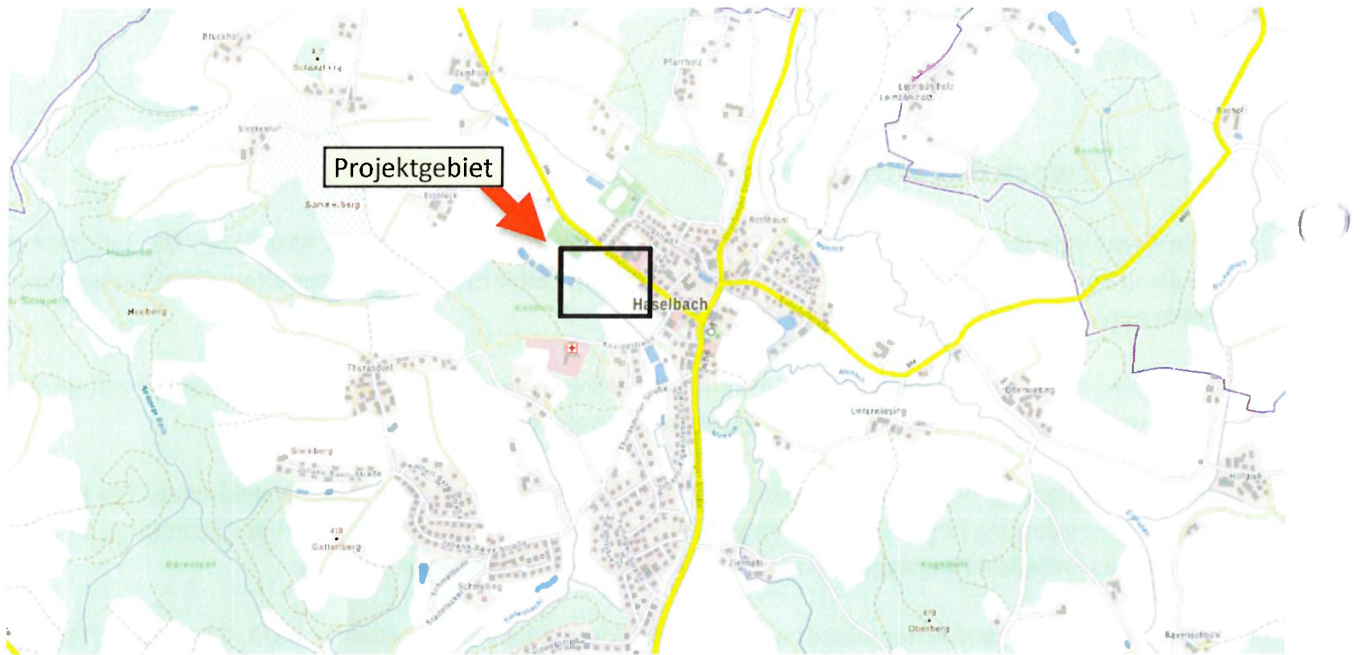


Abbildung 1: Übersichtskarte

Eine Übersichtskarte ist zudem der Anlage 2.1 zu entnehmen.

Der Neubau der Kindertagesstätte ist auf den Grundstücken mit den Flur-Nr. 48/3 und 49, jeweils Gemarkung Haselbach, geplant. Abbildung 2 zeigt ein Luftbild des geplanten Standorts.



Abbildung 2: Geplanter Standort Kindertagesstätte

3.2. Baugrundverhältnisse

Nicht relevant.

3.3. Gemeindestruktur

Die Gemeinde Haselbach verfügt über eine ländliche Strukturierung.

3.4. Bestehende Wasserversorgung

Nicht relevant.

3.5. Bestehende Abwasseranlagen

3.5.1. Schmutzwasser

Das Schmutzwasser der geplanten Kindertagesstätte soll an den bestehenden Schmutzwasserkanal im Bereich der Schulstraße (Kreisstraße SR 4) angeschlossen werden.

3.5.2. Niederschlagswasser

Die geplante Niederschlagswassereinleitung erfolgt in den Pfarrgraben an der Einleitungsstelle A I. Das Niederschlagswasser gelangt von dort gemäß der Gewässerfolge über die Menach und die Kinsach in die Donau. Die Abbildung 3 zeigt den Verlauf des Pfarrgrabens im Bereich der geplanten Einleitungsstelle A I.



Abbildung 3: Ortseinsicht Pfarrgraben im Bereich Flurnummer 48/3 (Vorort-Besichtigung vom 31.07.2024)

Im Straßenbereich der Schulstraße unmittelbar am Standort der geplanten Kindertagesstätte befindet sich ein Regenwasserkanal DN 400. Ein Anschluss des Niederschlagswassers der Kindertagesstätte an diesen Regenwasserkanal erfolgt nicht, da dies auf Grund der geplanten Höhenlage des Bauwerks nicht für alle Einzugsgebietsflächen im Freispiegel möglich ist. Aus diesem Grund soll das gesammelte Niederschlagswasser in Abstimmung mit der Gemeinde Haselbach in den Pfarrgraben eingeleitet werden.

3.6. Gewässerverhältnisse

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von Hochwassergefahrenflächen (siehe Abbildung 4).

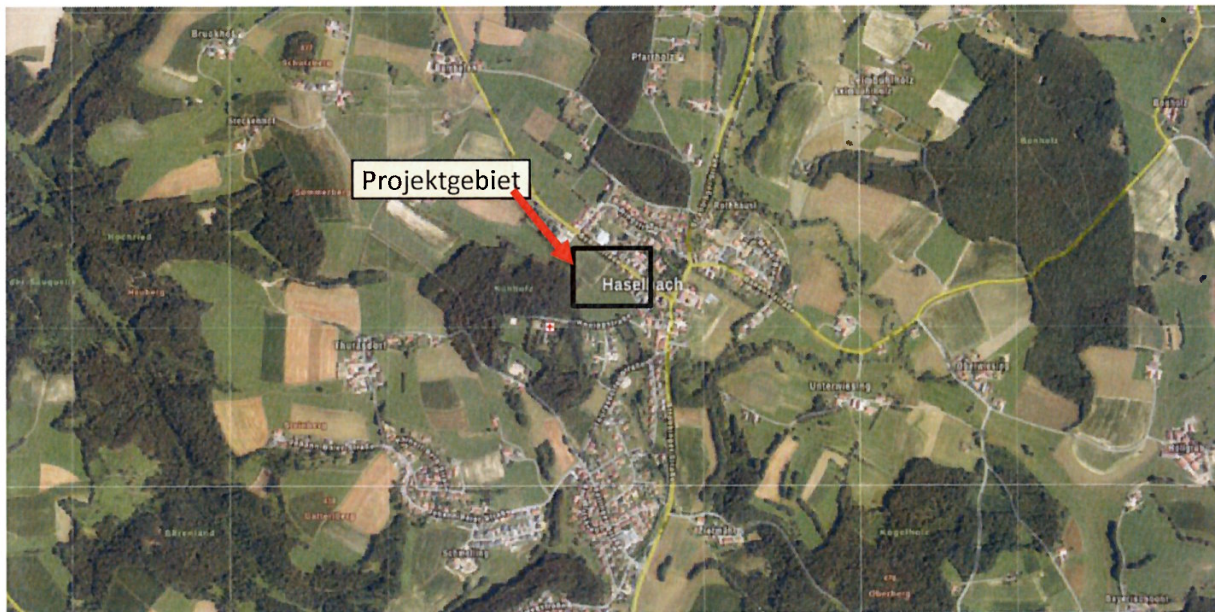


Abbildung 4: Hochwassergefahrenflächen gemäß BayernAtlas (Geoportal Bayern)

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von wassersensiblen Bereichen (siehe Abbildung 5).

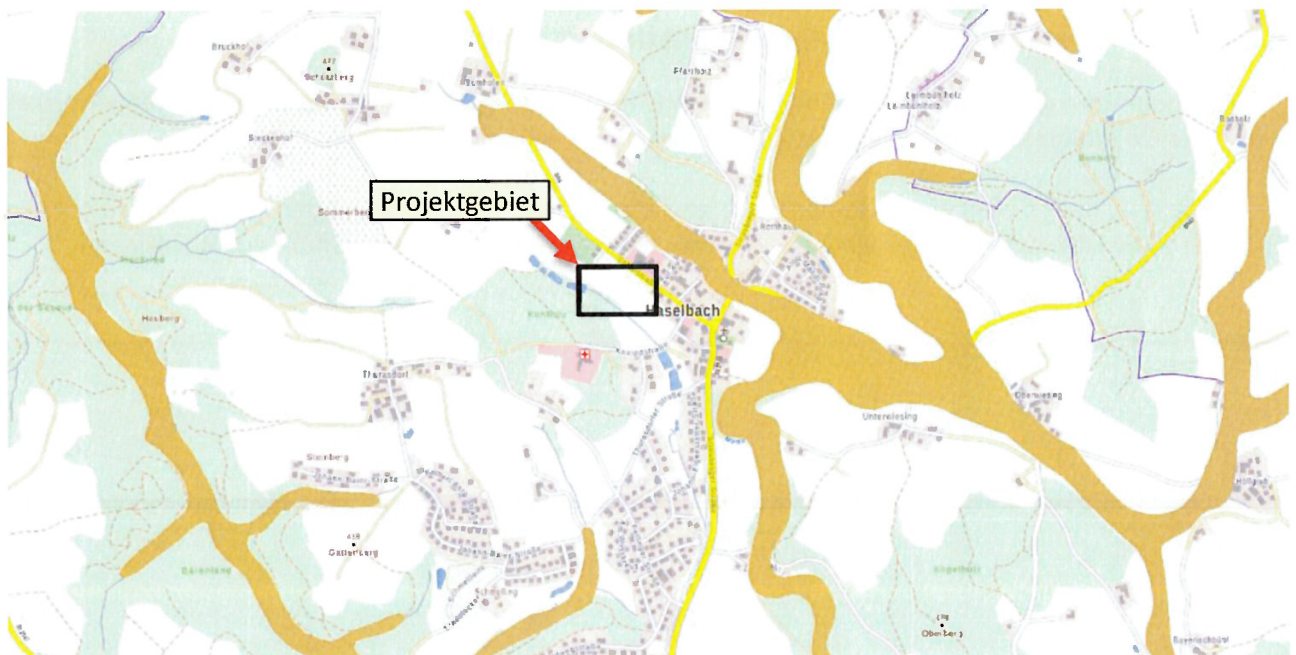


Abbildung 5: Wassersensibler Bereich gemäß BayernAtlas (Geoportal Bayern)

Die Gewässerfolge lautet:

Pfarrgraben → Menach → Kinsach → Donau ✓

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf liegen folgende Gewässerdaten vor:

- MQ: ca. 2 l/s ✓
- HQ1: ca. 80 l/s

- A_E: ca. 0,15 km²

Der Pfarrgraben wird als kleiner Flachlandbach eingestuft.

3.7. Grundwasserverhältnisse

Nicht bekannt.

3.8. Wasserrechtliche Gegebenheiten

Für die Niederschlagswasserableitung der Schulstraße (Kreisstraße SR 4) sowie einiger unmittelbar an der Schulstraße gelegenen Anwesen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten in den Pfarrgraben vorhanden. Die Antragsunterlagen mit Datum vom 29. Juni 2010 wurden von der SEHLHOFF GMBH erstellt.

Im vorliegenden Fall wird das Niederschlagswasser der Kindertagesstätte nicht an den Regenwasserkanal in der Schulstraße angeschlossen, sondern direkt in den Pfarrgraben eingeleitet. Es ist somit ein separates Wasserrecht zu beantragen. Eine Berührung zum bestehenden Wasserrecht des Einzugsgebiets der Schulstraße erfolgt nicht.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Darstellung und Begründung der gewählten Lösung

Das auf dem geplanten Kita-Gelände anfallende Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal an der Einleitungsstelle A I in den Pfarrgraben eingeleitet werden.

Die Abbildung 6 zeigt einen Grundriss der geplanten Kindertagesstätte mit den vorgesehenen Außenanlagen. Die Objektplanung der Kindertagesstätte erfolgt durch SSP Planung GmbH aus Waldkirchen.

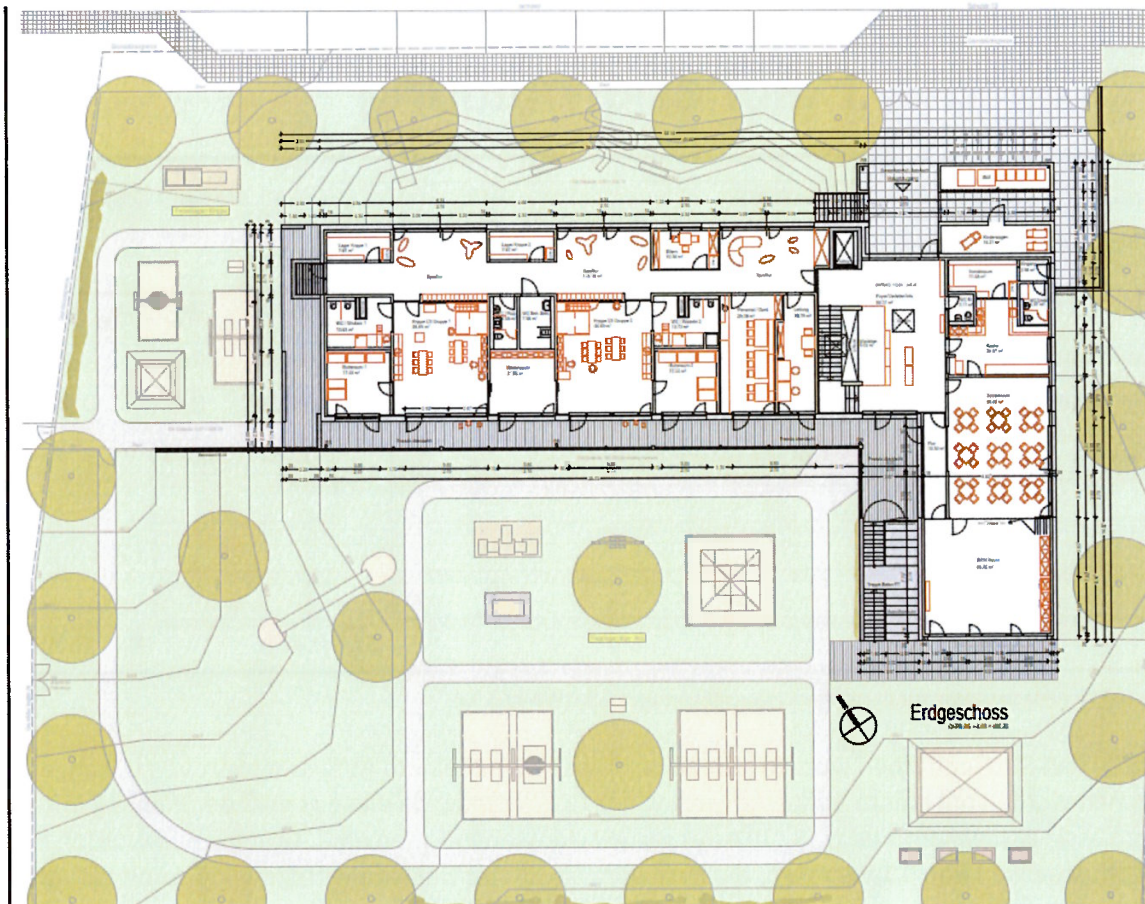


Abbildung 6: Grundriss geplante Kindertagesstätte (Quelle: SSP Planung GmbH)

Die angeschlossenen befestigten Flächen wurden von der SEHLHOFF GMBH auf der Grundlage der Planunterlagen der SSP Planung GmbH ermittelt.

4.2. Kanalisation

4.2.1. Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

Die qualitative Bewertung der Einleitungsstelle A I wird nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 durchgeführt.

Die quantitative Bewertung erfolgt nach dem Merkblatt DWA-M 153.

4.2.2. Flächenermittlung

Für das Einzugsgebiet des geplanten Kita-Geländes der Gemeinde Haselbach wurden die in der Tabelle 2 zusammengefassten Flächen ermittelt. Die Plausibilität der Flächen wurde anhand einer Vor-Ort-Begutachtung im Juli 2024 sowie anhand der aktuellen Planung der SSP-Architekten, welche mit der Objektplanung der Kindertagesstätte beauftragt sind, geprüft.

Die ermittelten Flächen sind zudem dem Berechnungslageplan in Anlage 2.2 zu entnehmen.

Flächenermittlung				
Projekt : 33632_WRV_Kita-Gelände		Datum : 29.07.2024		
Gewässer : Pfarrgraben				
Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,101	0,9	0,091
Grünfläche	steiles Gelände	0,693	0,1	0,069
Hofffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,057	0,75	0,043
		Σ : 0,851		Σ : 0,203

Tabelle 2: Flächenermittlung für gesamtes Einzugsgebiet (gemäß DWA-M 153)

Die Dach- und Straßenflächen wurden gemäß der Tabelle 2 mit einem Abflussbeiwert von 0,9 angesetzt. Hoffflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,75 angesetzt, da diese gemäß der Planung in Teilen undurchlässig ausgebildet sind (z. B.: Pflaster mit geschlossenen Fugen etc.). Grünflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,1 versehen, da diese über ein steiles Gelände verfügen und somit zur Abflussbildung beitragen können.

4.2.3. Regenwasserbehandlung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102-2/BWK-A 3-2

4.2.3.1. Prüfung der Bagatellgrenzen

a. Qualitativ:

Zur Festlegung der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser wurde seit Dezember 2020 das Merkblatt DWA-M 153 durch das Arbeitsblatt DWA-A 102 ersetzt. Hiermit sind keine Bagatellgrenzen mehr zu prüfen, sondern es erfolgt eine Betrachtung des flächenspezifischen Stoffabtrags an AFS63 ($b_{R,a, AFS63}$) in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nach Belastungskategorien. Es wird zwischen drei verschiedenen Belastungskategorien (gering belastet – mäßig belastet – stark belastet) unterschieden.

Die Flächen, deren Stoffabtrag der Kategorie I zugeordnet sind, können grundsätzlich ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Niederschlagswasser der Flächen der Kategorien II und III ist hingegen bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Die Tabelle 3 zeigt eine Übersicht über die Belastungskategorien nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102.

Zielgewässer	Gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)	Mäßig belastetes Niederschlagswasser (Kategorie II)	Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III)
Oberflächen-gewässer	Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich	Grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich	
Grundwasser	Versickerung und gegebenenfalls Behandlung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138		

Tabelle 3: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Die Berechnungen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 für die Einleitungsstelle A I sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

Fazit: Es besteht gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102 (siehe Anhang 3) grundsätzlich für das Einzugsgebiet E I (Einleitungsstelle A I) keine Notwendigkeit für eine Oberflächenwasserbehandlung. ✓

b. Quantitativ:

Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei Bedingungen D, E und F des Kapitels 6 des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten wird.

D) Das anfallende Wasser wird in einen Teich bzw. See oder Fluss entsprechend Kapitel 5.1 eingeleitet.

- **Bedingung nicht erfüllt**

E) Auf eine Gewässerstrecke von 1.000 m Länge darf nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sein.

- **Bedingung nicht erfüllt**

F) Es sind weniger als 10 m³ Gesamtspeichervolumen erforderlich.

- **Bedingung nicht erfüllt (siehe Anhang 5)**

Fazit: Es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Schaffung von Rückhalteräumen notwendig ist.

4.2.3.2. Qualitative Gewässerbelastung

Die qualitative Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 führt für das betrachtete Einzugsgebiet zu nachstehendem Ergebnis in Tabelle 4 (siehe auch Anhang 3):

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	$Ab,a,1$	Hof	0,057	V1	I	280,00	15,96
2	$Ab,a,2$	Dach	0,101	D	I	280,00	28,28

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$ 0,16 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$ 44,24 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$ 280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,zul,AFS63} =$ 280,00 kg / ha*a

$$b_{R,a,AFS63} \geq b_{R,a,zul,AFS63}$$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{erf} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,a,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100 =$ 0%

Resultierender Stoffaustrag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,a,AFS63} = (1 - \eta_{erf}) * B_{R,a,AFS63} =$ 44 kg/a

Tabelle 4: Qualitative Gewässerbelastung des Einzugsgebietes nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Die für die Berechnung in Tabelle 4 zu Grunde gelegten Flächenspezifisierungen wurden auf der Grundlage von Tabelle 5 festgelegt. Gemäß der Tabelle 4 ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 der zulässige flächenspezifische Stoffabtrag an AFS63 von 280 kg / ha*a nicht überschritten. Es ergibt sich aus dem Regelwerk somit kein Erfordernis einer Behandlungsanlage.

Dächer [D]	Alle Dachflächen $\leq 50 \text{ m}^2$ und Dachflächen $> 50 \text{ m}^2$ mit Ausnahme der unter Flächengruppe SD1 oder SD2 fallenden	D	
Hof- und Wegeflächen (VW), Verkehrsflächen [V]	– Fuß-, Rad- und Wohnwege, – Hof- und Wegeflächen ohne Kfz-Verkehr in Sport- und Freizeitanlagen, – Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig, – Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung, – Fußgängerzonen ohne Marktstände und seltenen Freiluftveranstaltungen	VW1	I
	– Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr ($\text{DTV} \leq 300$ oder ≤ 50 Wohneinheiten), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen, – Park- und Stellplätze mit geringer Frequentierung (z. B. private Stellplätze)	V1	
	– Marktplätze; – Flächen, auf denen häufig Freiluftveranstaltungen stattfinden, – Einkaufsstraßen in Wohngebieten	VW2	II

Tabelle 5: Kategorisierung des Niederschlagswassers (gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102)

4.2.3.3. Quantitative Gewässerbelastung

Für die quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153 wird für den Pfarrgraben an der Einleitungsstelle A I in Abstimmung mit der Prüfbehörde ein Mittelwasserabfluss (MQ) von $0,002 \text{ m}^3/\text{s}$ angesetzt. Der 1-jährliche Hochwasserabfluss (HQ1) beträgt ca. $0,08 \text{ m}^3/\text{s}$.

Die quantitative Berechnung für das Einzugsgebiet nach dem Merkblatt DWA-M 153 führt somit zu nachstehendem Ergebnis in Tabelle 6 (siehe auch Anhang 4):

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : 33632_WRV_Kita-Gelände			Datum : 29.07.2024	
Gewässer : Pfarrgraben				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,002 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,08 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,j} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,101	0,9	0,091
Grünfläche	flaches Gelände	0,693	0,1	0,069
Hofffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,057	0,75	0,043
		Σ = 0,851		Σ = 0,203
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap. 6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	15	l/(s·ha)	Einleitungswert e _w :	3 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	3	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	6 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr} = 3 l/s				

Tabelle 6: Quantitative Gewässerbelastung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Laut Berechnungen des Merkblattes DWA-M 153 ist gemäß Tabelle 6 eine maximale Einleitungsmenge von ca. 3 l/s zulässig.

Die Bemessung einer Rückhalteeinrichtung erfolgt nach DWA-A 117 in Anhang 5 für ein 5-jähriges Regenergeignis ($n = 0,2$). Der Drosselabfluss der Regenrückhalteanlage wird gemäß Tabelle 6 zu $Q_{Dr} = 3$ l/s festgelegt. Die Bemessung wird auf der Grundlage der Niederschlagsdaten nach KOSTRA-DWD 2020 durchgeführt (siehe Anhang 1).

s. Gutachten

Gemäß Anhang 5 wird eine Regenrückhalteanlage mit $V = 70$ m³ erforderlich. Das erforderliche Regenrückhaltebecken kann in offener Bauweise als Erdbecken oder in unterirdischer Bauweise, beispielsweise aus PE oder Beton, erstellt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen empfiehlt die SEHLHOFF GMBH die Errichtung eines offenen Erdbeckens mit einem Speichervolumen von rund 70 m³. Ein möglicher Standort ist im Berechnungslageplan in Anlage 2.2 dargestellt. Als Drosselbauwerk wird im vorliegenden Fall ein Teichmönch empfohlen. Nach Rücksprache mit der Prüfbehörde wird der Drosselabfluss auf 10 l/s erhöht. Hintergrund hiervon ist, dass Teichmönche den Drosselabfluss wasserstandsabhängig regeln und erst ab Drosselabflüssen von ca. 10 l/s ausreichend genaue Abflüsse gewährleisten können. Bei Drosselabflüssen unter 10 l/s wären deutlich kostenintensivere Drosseln erforderlich (z. B. Elektroschieber), da dies mit Teichmönchen nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Fall eine Einleitmenge von 10 l/s mittels Teichmönch als Drosselbauwerk beantragt.

Zudem wird am geplanten Regenrückhaltebecken ein Notüberlauf in Form einer gepflasterten Schwelle vorgesehen, welcher bei Vollfüllung des Beckens das überschüssige Niederschlagswasser schadlos in Richtung Pfarrgraben entlastet.

Die SEHLHOFF GMBH empfiehlt um das geplante Regenrückhaltebecken eine Umzäunung zu errichten, um das Eindringen von Unbefugten zu verhindern.

Ein Detailplan des geplanten Regenrückhaltebeckens kann der Anlage 3.1 entnommen werden.

Ein Detailplan des geplanten Drosselbauwerks befindet sich in Anlage 3.2. Die hydraulische Bemessung des Teichmönchs kann dem Anhang 6 entnommen werden. Bei maximalem Wasserstand im Regenrückhaltebecken wird ein maximaler Drosselabfluss von rund 10 l/s erreicht. ✓

Der Zulauf zum geplanten Regenrückhaltebecken wird als Rohrleitung DN 300 geplant und im Berechnungslageplan schematisch dargestellt. Die detaillierte Leitungsführung kann dem Entwässerungslageplan des Büro Rothenwührer in Anhang 7 entnommen werden.

Der Ablaufkanal des Teichmönchs zur Einleitungsstelle A I in den Pfarrgraben ist ebenfalls eine Rohrleitung DN 300.

4.3. Kläranlage

Nicht relevant.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1. Durch Einleiten aus der Kanalisation

Die Tabelle 7 liefert eine zusammenfassende Übersicht über die geplante Einleitungsstelle des Niederschlagswassers vom geplanten Kita-Gelände.

Bezeichnung	Flur-Nr.	Beantragte Einleitmenge	Gewässer
A I	48/3, Gemarkung Haselbach	10 l/s	Pfarrgraben

Tabelle 7: Beantragte Einleitungsmenge

5.2. Durch Einleiten aus der Kläranlage

Nicht relevant.

6. Rechtsverhältnisse

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben beantragt.

In Anlage 4.1 und Anlage 4.2 sind ein Lageplan sowie ein Verzeichnis der aus wasserrechtlicher Sicht betroffenen Grundstücke enthalten.

Biotopkartierungen und Ökoflächen sind im Projektgebiet zudem nicht betroffen.

7. Kostenzusammenstellung

Nicht relevant.

8. Durchführung des Vorhabens

Der Bau der geplanten Kindertagesstätte soll nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2025 durchgeführt werden.

9. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der entwässerungstechnischen Einrichtungen der Kindertagesstätte obliegt der Gemeinde Haselbach.

Niederschlagsdaten für Haselbach nach KOSTRA-DWD 2020



Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 183, Spalte 183 INDEX_RC : 183183
 Ortsname : Haselbach (BY)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	7,3	9,0	10,0	11,3	13,2	15,2	16,5	18,2	20,7
10 min	9,5	11,7	13,0	14,7	17,2	19,8	21,5	23,7	26,9
15 min	10,9	13,4	14,9	16,9	19,8	22,7	24,7	27,2	30,9
20 min	12,0	14,7	16,4	18,5	21,7	24,9	27,1	29,9	33,9
30 min	13,6	16,7	18,5	21,0	24,6	28,3	30,7	33,9	38,4
45 min	15,4	18,8	20,9	23,7	27,8	32,0	34,7	38,3	43,4
60 min	16,7	20,5	22,8	25,8	30,2	34,8	37,7	41,6	47,2
90 min	18,8	23,0	25,6	29,0	34,0	39,1	42,4	46,8	53,1
2 h	20,4	25,0	27,8	31,5	36,9	42,4	46,1	50,8	57,6
3 h	22,9	28,0	31,2	35,4	41,4	47,6	51,7	57,0	64,6
4 h	24,8	30,4	33,8	38,4	44,9	51,6	56,0	61,8	70,1
6 h	27,8	34,0	37,9	43,0	50,3	57,8	62,8	69,2	78,5
9 h	31,1	38,1	42,5	48,1	56,3	64,8	70,3	77,5	87,9
12 h	33,7	41,3	46,0	52,2	61,0	70,2	76,2	84,0	95,3
18 h	37,8	46,3	51,5	58,4	68,3	78,6	85,3	94,1	106,7
24 h	40,9	50,1	55,8	63,3	74,0	85,1	92,4	101,9	115,6
48 h	49,6	60,8	67,7	76,7	89,8	103,2	112,0	123,6	140,1
72 h	55,5	68,0	75,7	85,9	100,5	115,5	125,4	138,3	156,8
4 d	60,2	73,7	82,0	93,0	108,8	125,1	135,8	149,8	169,9
5 d	64,0	78,4	87,3	99,0	115,8	133,1	144,5	159,4	180,8
6 d	67,3	82,4	91,8	104,1	121,8	140,1	152,0	167,7	190,1
7 d	70,3	86,0	95,8	108,6	127,1	146,2	158,7	175,0	198,5

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- hN Niederschlagshöhe in [mm]



Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 183, Spalte 183 INDEX_RC : 183183
 Ortsname : Haselbach (BY)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	243,3	300,0	333,3	376,7	440,0	506,7	550,0	606,7	690,0
10 min	158,3	195,0	216,7	245,0	286,7	330,0	358,3	395,0	448,3
15 min	121,1	148,9	165,6	187,8	220,0	252,2	274,4	302,2	343,3
20 min	100,0	122,5	136,7	154,2	180,8	207,5	225,8	249,2	282,5
30 min	75,6	92,8	102,8	116,7	136,7	157,2	170,6	188,3	213,3
45 min	57,0	69,6	77,4	87,8	103,0	118,5	128,5	141,9	160,7
60 min	46,4	56,9	63,3	71,7	83,9	96,7	104,7	115,6	131,1
90 min	34,8	42,6	47,4	53,7	63,0	72,4	78,5	86,7	98,3
2 h	28,3	34,7	38,6	43,8	51,3	58,9	64,0	70,6	80,0
3 h	21,2	25,9	28,9	32,8	38,3	44,1	47,9	52,8	59,8
4 h	17,2	21,1	23,5	26,7	31,2	35,8	38,9	42,9	48,7
6 h	12,9	15,7	17,5	19,9	23,3	26,8	29,1	32,0	36,3
9 h	9,6	11,8	13,1	14,8	17,4	20,0	21,7	23,9	27,1
12 h	7,8	9,6	10,6	12,1	14,1	16,3	17,6	19,4	22,1
18 h	5,8	7,1	7,9	9,0	10,5	12,1	13,2	14,5	16,5
24 h	4,7	5,8	6,5	7,3	8,6	9,8	10,7	11,8	13,4
48 h	2,9	3,5	3,9	4,4	5,2	6,0	6,5	7,2	8,1
72 h	2,1	2,6	2,9	3,3	3,9	4,5	4,8	5,3	6,0
4 d	1,7	2,1	2,4	2,7	3,1	3,6	3,9	4,3	4,9
5 d	1,5	1,8	2,0	2,3	2,7	3,1	3,3	3,7	4,2
6 d	1,3	1,6	1,8	2,0	2,3	2,7	2,9	3,2	3,7
7 d	1,2	1,4	1,6	1,8	2,1	2,4	2,6	2,9	3,3

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]



Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 183, Spalte 183 INDEX_RC : 183183
 Ortsname : Haselbach (BY)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Toleranzwerte UC je Wiederkehrintervall T [a] in [±%]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	15	16	17	18	18	19	19	20	20
10 min	19	20	21	22	23	23	24	24	25
15 min	21	22	23	24	25	25	26	26	27
20 min	21	23	24	25	26	26	27	27	28
30 min	22	24	25	25	26	27	28	28	29
45 min	22	24	25	25	26	27	28	28	28
60 min	22	23	24	25	26	27	27	28	28
90 min	21	22	23	24	25	26	26	27	27
2 h	20	21	22	23	24	25	25	26	26
3 h	18	20	21	22	23	24	24	24	25
4 h	17	19	20	21	22	23	23	23	24
6 h	16	18	18	19	20	21	21	22	22
9 h	15	17	17	18	19	20	20	20	21
12 h	15	16	16	17	18	19	19	19	20
18 h	14	15	15	16	17	18	18	18	19
24 h	13	14	15	15	16	17	17	18	18
48 h	13	14	14	15	15	16	16	16	17
72 h	14	14	14	15	15	15	16	16	16
4 d	15	15	15	15	15	16	16	16	16
5 d	15	15	15	15	15	16	16	16	16
6 d	16	16	16	16	16	16	16	16	16
7 d	17	16	16	16	16	16	16	16	17

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
 D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
 UC Toleranzwert der Niederschlagshöhe und -spende in [±%]

Anhang 2
Flächenermittlung des Einzugsgebiets

Flächenermittlung

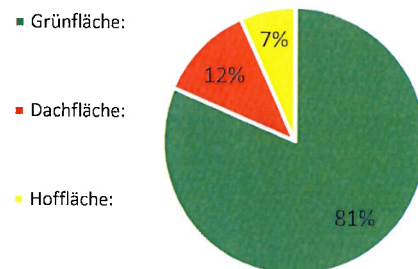
Einzugsgebiet E I Einleitungsstelle Auslauf Nr. 1

Grünfläche: $A_E = 0,694$ ha

Dachfläche: $A_E = 0,101$ ha

Hofffläche: $A_E = 0,057$ ha

Gesamtfläche: $A_E = 0,852$ ha



undurchlässige Grünfläche:
steiles Gelände

$A_U = 0,069$ ha
 $\psi = 10\%$

undurchlässige Dachfläche:
Kaltdach als Alu-Blechdach

$A_U = 0,091$ ha
 $\psi = 90\%$

undurchlässige Hofffläche:
Pflaster mit dichten Fugen

$A_U = 0,043$ ha
 $\psi = 75\%$

**gesamte undurchlässige Fläche:
berechneter Befestigungsgrad für das gesamte Einzugsgebiet:**

**$A_U = 0,203$ ha
 $\psi = 23,83\%$**

**Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63
nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102**

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren - Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben
AG: Gemeinde Haselbach/ VG Mitterfels
gesamtes Einzugsgebiet, Einleitungsstelle A I

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße $A_{b,a,i}$ [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab.a.1	Hof	0,057	V1	I	280,00	15,96
2	Ab.a.2	Dach	0,101	D	I	280,00	28,28

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$ 0,16 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$ 44,24 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$ 280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$ 280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63}$ = $b_{R,e,zul,AFS63}$

➡ Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{erf} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100 =$ 0%

Resultierender Stoffaustag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{ges}) * B_{R,a,AFS63} =$ 44 kg/a

Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : 33632_WRV_Kita-Gelände			Datum : 29.07.2024	
Gewässer : Pfarrgraben				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,002 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,08 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,i} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,101	0,9	0,091
Grünfläche	flaches Gelände	0,693	0,1	0,069
Hofffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,057	0,75	0,043
		Σ = 0,851		Σ = 0,203
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap.6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	15	l/(s·ha)	Einleitungswert e _w :	3 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	3	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	6 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr} = 3 l/s				

**Nachweis des Regenrückhalteraums mittels vereinfachtem Verfahren nach dem
Arbeitsblatt DWA-A 117**

Bemessung Regenrückhalteraum

gemäß Arbeitsblatt ATV - A 117 vom Dezember 2013
Näherungsverfahren

1. Eingabedaten:

undurchlässiges Einzugsgebiet
Wiederkehrzeit
min. Drosselabfluß
max. Drosselabfluß

A_u	=	0,203	ha
T_n	=	5	a
$Q_{ab, min}$	=	0	l/s
$Q_{ab, max}$	=	3	l/s

2. Ermittlung von Kenndaten

Überschreitungshäufigkeit
Bemessungsabfluß
 $= 1/2 * (Q_{ab, min} + Q_{ab, max})$

$n_{\bar{u}}$	=	0,2	1/a
Q_{ab}	=	1,5	l/s

mittlere Drosselabflußspende

$q_{dr, r, u}$	=	7,4	l/(s*ha)
----------------	---	-----	----------

3. Ermittlung des Basisvolumens

spezifisches Rückhaltevolumen des Regenrückhalterums

$$V_{s, u} = (r_{D, n} - q_{dr, r, u}) * D * f_z * f_A * 0,06$$

Niederschlagsdaten entsprechend KOSTRA-Atlas, Haselbach 2020

Zuschlagsfaktor
Abminderungsfaktor

f_z	:	1,20	[-]
f_A	:	1,00	[-]

Regen- dauer	Nieder- schlags- höhe	Blockregen- spende	Zuschlags- faktor	Abminde- rungsfaktor	spez. Rückhalte- volumen
D	h	$r_{D, n}$	f_z	f_A	$V_{s, u}$
[min] bzw. [h]	[mm]	[l/(s*ha)]	[-]	[-]	[m³/ha _{Au}]
5 min	11,3	376,7	1,20	1,00	133
10 min	14,7	245	1,20	1,00	171
15 min	16,9	187,8	1,20	1,00	195
20 min	18,5	154,2	1,20	1,00	211
30 min	21	116,7	1,20	1,00	236
45 min	23,7	87,8	1,20	1,00	260
60 min	25,8	71,7	1,20	1,00	278
1,5 h	29	53,7	1,20	1,00	300
2 h	31,5	43,8	1,20	1,00	314
3 h	35,4	32,8	1,20	1,00	329
4 h	38,4	26,7	1,20	1,00	334
6 h	43	19,9	1,20	1,00	324
9 h	48,1	14,8	1,20	1,00	288
12 h	52,2	12,1	1,20	1,00	244
18 h	58,4	9	1,20	1,00	124
24 h	63,3	7,3	1,20	1,00	-10
48 h	76,7	4,4	1,20	1,00	-622
72 h	85,9	3,3	1,20	1,00	-1.275

maßgebende Regendauer:

D_m	=	4	[h]
-------	---	---	-----

erforderliches spezifisches Volumen:

$V_{s, u}$	=	334	m³/ha _{Au}
------------	---	-----	---------------------

4. Ermittlung des erf. Rückhaltevolumens

erforderliches Gesamtvolumen $V = V_{s, u} * A_u$

V	=	70	m³
-----	---	---------------	----

S. Gutachten

Anhang 6
Hydraulische Bemessung Teichmönch

Hydraulische Bemessung Teichmönch

Projekt:

Wasserrechtsverfahren "Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasseraus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben"
Gemeinde Haselbach

max. WSP = 418,06

Sohlhöhe = 416,56

DN [mm] = 63

a [m] = 0,063

A [m²] = 0,003

μ [-] = 0,60

h = 1,47

Δ WSP [m] = 0,05

Eingaben, veränderbare Zellen

h	Q
[m]	[l/s]
1,47	10,0
1,42	9,9
1,37	9,7
1,32	9,5
1,27	9,3
1,22	9,1
1,17	9,0
1,12	8,8
1,07	8,6
1,02	8,4
0,97	8,2
0,92	7,9
0,87	7,7
0,82	7,5
0,77	7,3
0,72	7,0
0,67	6,8
0,62	6,5
0,57	6,2

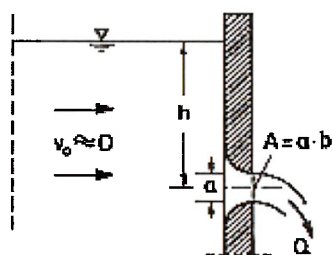
Vollkommener Ausfluß aus kleiner Öffnung

Gültigkeitsbereich: a [m] = 0,063

a < 0,2 h

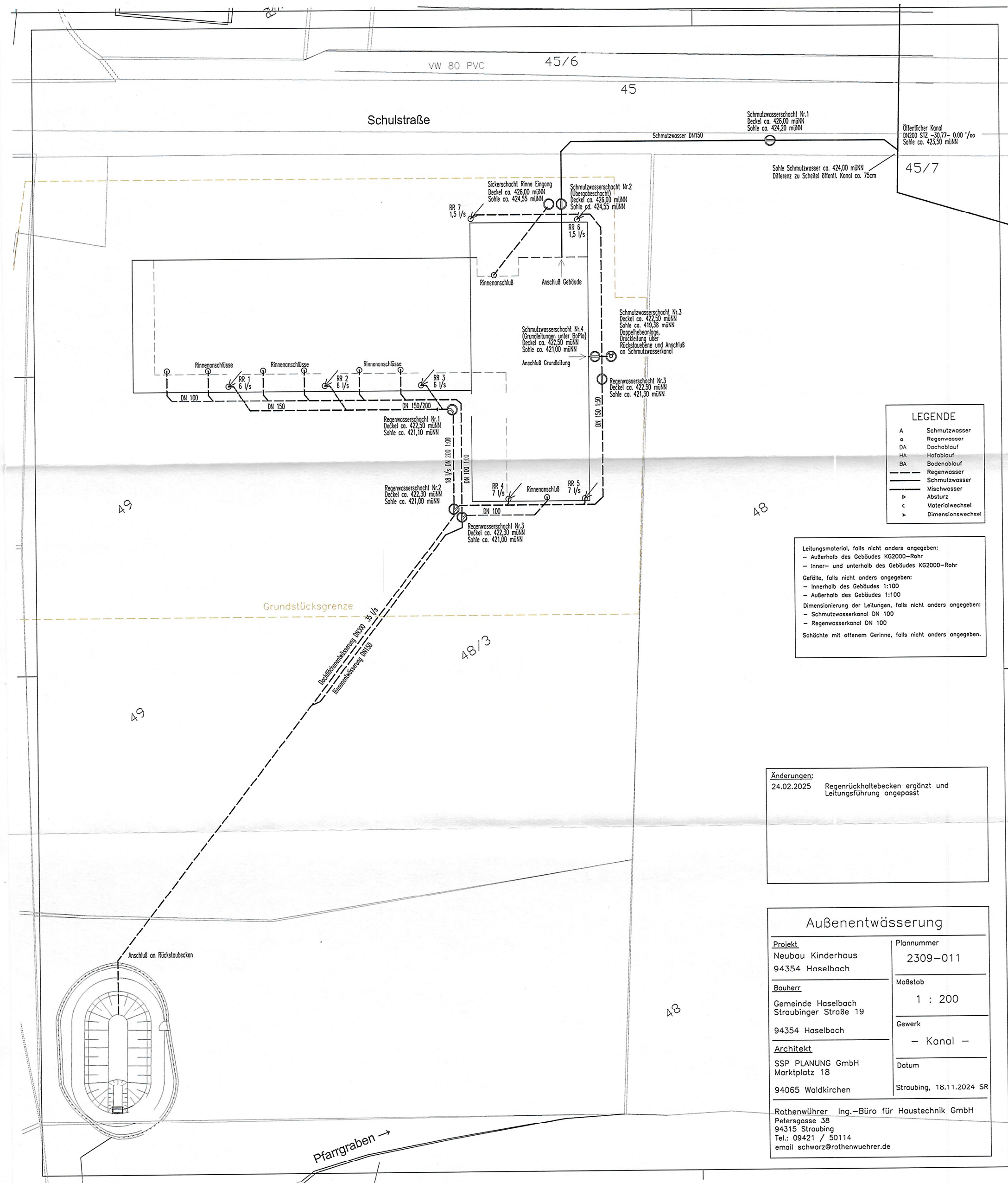
erfüllt !

0,2 * h = 0,294



$$Q = \mu \cdot A \cdot \sqrt{2g \cdot h}$$

Entwässerungslageplan Rothenwührer Ing.-Büro für Haustechnik GmbH

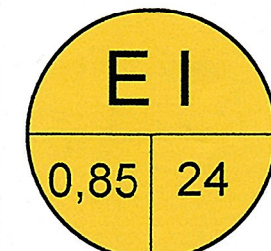
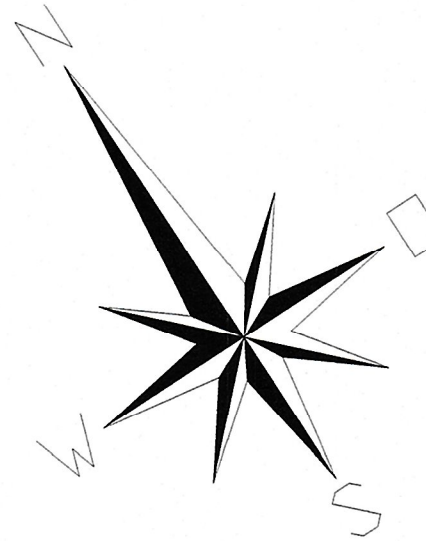


LEGENDE	
A	Schmutzwasser
o	Regenwasser
DA	Dachablauf
HA	Hofablauf
BA	Bodenablauf
—	Regenwasser
—	Schmutzwasser
—	Mischwasser
▷	Absturz
<	Materialwechsel
▷	Dimensionswechsel

Leitungsmaterial, falls nicht anders angegeben:
— Außerhalb des Gebäudes KG2000-Rohr
— Inner- und unterhalb des Gebäudes KG2000-Rohr
Gefälle, falls nicht anders angegeben:
— Innerhalb des Gebäudes 1:100
— Außerhalb des Gebäudes 1:100
Dimensionierung der Leitungen, falls nicht anders angegeben:
— Schmutzwasserkanal DN 100
— Regenwasserkanal DN 100
Schächte mit offenem Gerinne, falls nicht anders angegeben.

Änderungen:	
24.02.2025	Regenrückhaltebecken ergänzt und Leitungsführung angepasst

Außenentwässerung	
Projekt Neubau Kinderhaus 94354 Haselbach	Plannummer 2309-011
Bauherr Gemeinde Haselbach Straubinger Straße 19 94354 Haselbach	Maßstab 1 : 200
Architekt SSP PLANUNG GmbH Marktplatz 18 94065 Waldkirchen	Gewerk — Kanal —
	Datum Straubing, 18.11.2024 SR
Rothenwührer Ing.-Büro für Haustechnik GmbH Petersgasse 38 94315 Straubing Tel.: 09421 / 50114 email schwarz@rothenwuehrer.de	



Dachflächen: 1.012,48 m²
Grünfläche: 6.936,32 m²
Hofflächen: 573,77 m²
Gesamt: 8.522,57 m²

Geplantes
Regenrückhaltebecken (RRB)
V = 70 m³
Q_{dr} = 10 l/s

Geplantes Kita-Gelände

Haselbach
Gemeinde Haselbach
Landkreis Straubing-Bogen

Zeichenerklärung	
	Hofffläche
	Dachfläche
	Grünfläche
	geplanter Regenwasserkanal (schematisch, siehe Entwässerungsplan in Anhang)
	Gebietsfläche E I : Gebietsnummer 0,85 : Teilgebietsfläche in ha 24 : Befestigungsgrad in %
	geplante Einleitungsstelle
	Gewässer
	Projektgebiet

WASSERRECHT

vom Januar 2025

Lagesystem:	☐ Gauß-Krüger-Koordinaten	☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem:	☐ DHHN12 (m.ü. NN)	☒ DHHN2016 (m.ü. NHN)



Beschheid vom 23.03.2026
Str. 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft + Gelesen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
20. Jan. 2026
Bach

ÄNDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
----------	-------	-------	------

INHALT

Berechnungslageplan

BAUHERR Gemeinde Haselbach
Burgstraße 1
94360 Mitterfels

VORHABEN Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus den geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben

ANLAGE	2.2	MASSSTAB	1:500	PLANGROSSE	0,67 m ²
PLANNUMMER	02	PROJEKTNUMMER	33632	GEZEICHNET	Wudi
DATUM	31. Januar 2025	DATEI	33632_WW_250129_BRLP_WuMo.dwg	GEPRÜFT	Weinhändler

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser:

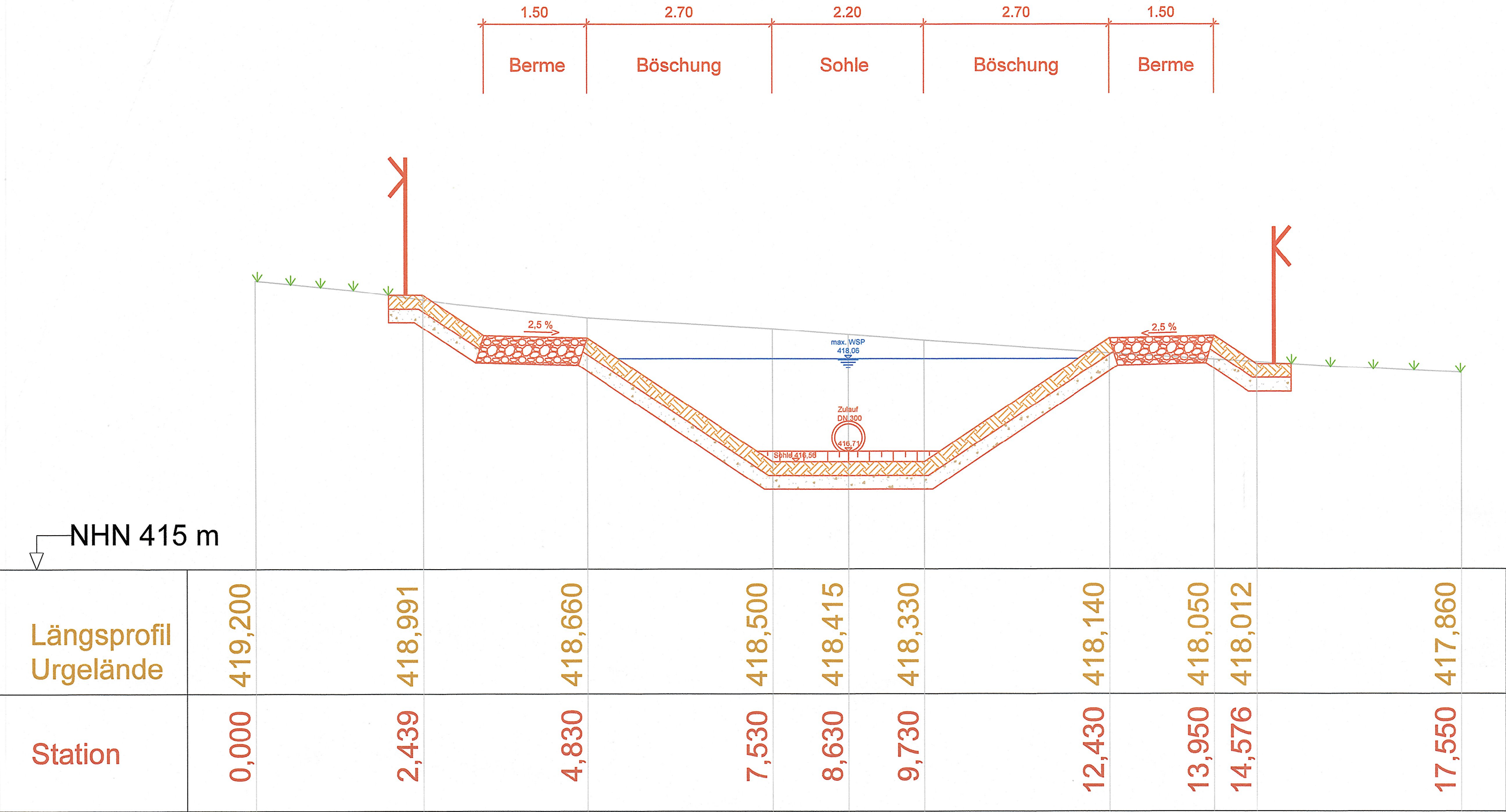
Bauherr:

SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITECTEN

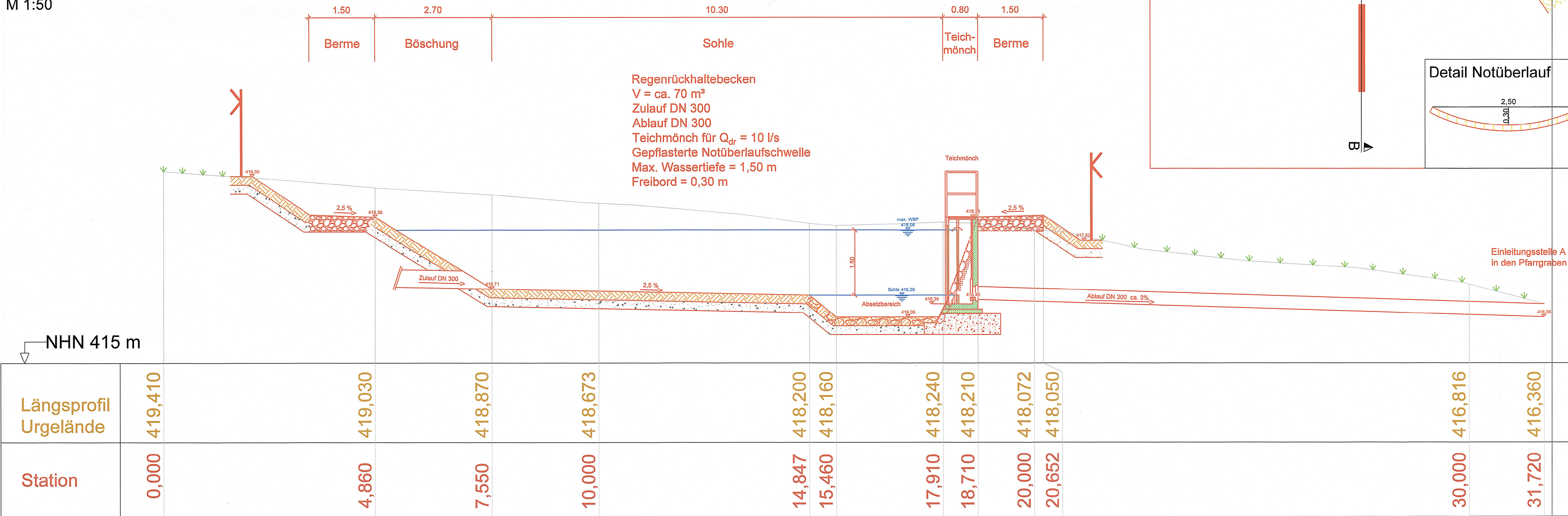
Rachelestraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu

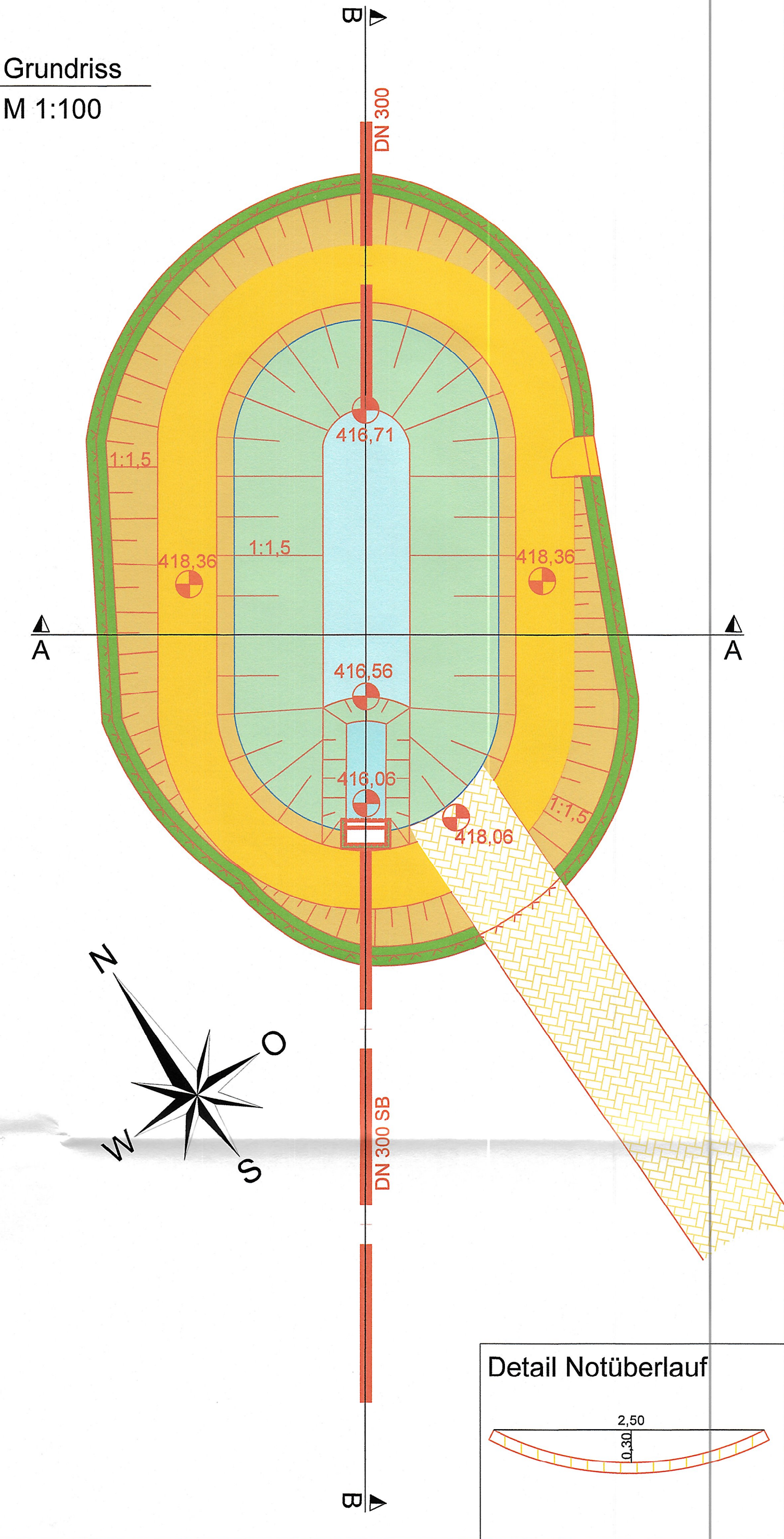
Schnitt A-A:
M 1:50



Schnitt B-B:
M 1:50



Grundriss
M 1:100



Zeichenerklärung	
	geplante Auffüllung / Tonabdichtung
	geplanter befestigter Boden
	geplante Auffüllung / Oberboden
	geplante Böschung
	geplanter Weg (Berme)
	geplanter Wasserspiegel
	geplante Grünfläche
	geplante Pflasterfläche als Notüberlaufschwelle
	geplanter Zu-/ Ablaufkanal
	geplante Umzäunung
	geplante Höhen
	bestehendes Urgelände

WASSERRECHT

vom Januar 2025

Lagesystem:	☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten	☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem:	☐ DHHN12 (m.ü.NHN)	☒ DHHN2016 (m.ü.NHN)



Beschheid vom 23.03.2026
AZ 21-6441/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft / Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Ändlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
20. JAN. 2025
Deggendorf

Bachl
Bachl

ÄNDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
----------	-------	-------	------

INHALT	Regenrückhaltebecken Grundriss und Schnitte
--------	--

BAUHERR	Gemeinde Haselbach Burgstraße 1 94360 Mitterfels
---------	--

VORHABEN	Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben
----------	--

ANLAGE	3.1	MASSSTAB	1:50/100	PLANGROESSE	0,56 m²
PLANNUMMER	03	PROJEKTNUMMER	33632	BEARBEITET	Wudl
DATUM	31. Januar 2025	GEZEICHNET		GEPRUEFT	Weinhändler
UNTERSCHRIFT		DATEI	33632_WW_250131_DP_RRB.dwg		

Entwurfsverfasser	Bauherr
-------------------	---------



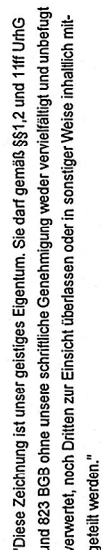
Rachelstraße 53
94316 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu

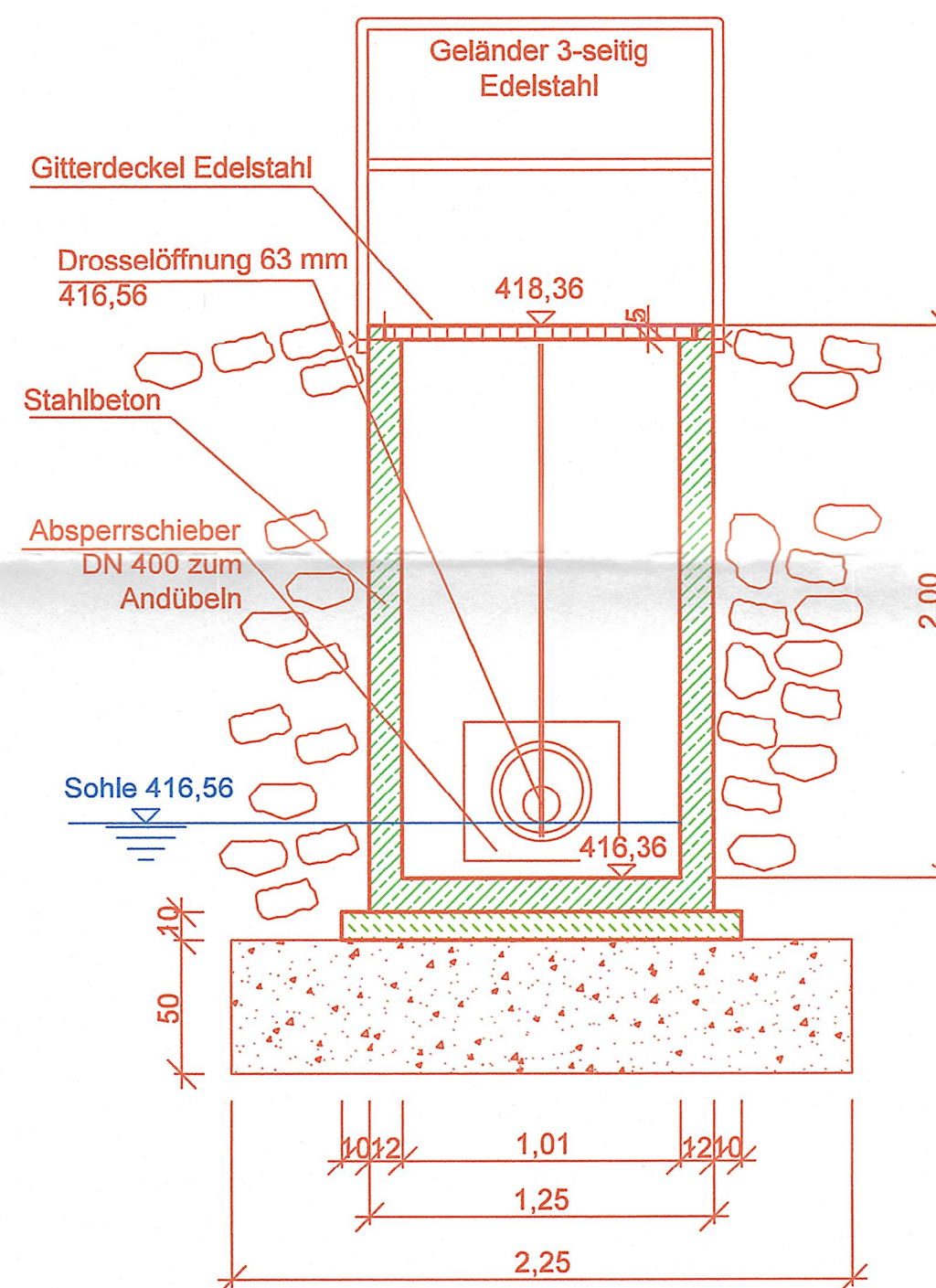
M 1:25



M 1:25



M 1:25



vom Januar 2025

Besch
Az.: 2

Geprüft + Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Ämlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 20. JAN. 2026
Bach
Bach!


SEHLHOFF
 INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Rachelstraße 53
 94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
 Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 4

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach

Grundstück

Vorhabensträger:

Gemeinde Haselbach
Burgstraße 1
94360 Mitterfels
Telefon 09961 9400-0

Landkreis:

Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0



Aufgestellt:

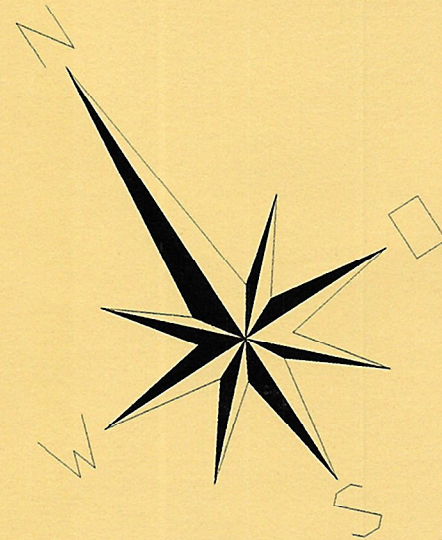
SEHLHOFF GMBH
Straubing, 31. Januar 2025
Christian Weinändler /

Vorhabensträger:

Gemeinde Haselbach
Mitterfels, 12. April 2025
Herr Bürgermeister Dr. Simon Haas

i. V.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Ingenieure SEHLHOFF.



WASSERRECHT

vom Januar 2025

Lage-system: ☐ Gauß-Krüger-Koordinaten ☒ UTM-Koordinaten
Höhen-system: ☐ DHHN12 (m.ü.NN) ☒ DHHN2016 (m.ü.NHN)

Zeichenerklärung

	Wasserrechtlich betroffene Grundstücksfläche
	Flurnummer
	geplante Einleitungsstelle
	Gewässer
	Projektgebiet
	Hofffläche
	Dachfläche
	geplanter Regenwasserkanal (schematisch)

ÄNDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
----------	-------	-------	------

INHALT

Grundstückslageplan

BAUHERR Gemeinde Haselbach
Burgstraße 1
94360 Mitterfels

VORHABEN Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben

ANLAGE	4.1	MASSSTAB	1:500	PLANGROSSE	0,74 m²
PLANNUMMER	05	PROJEKTNUMMER	33632	BEARBEITET	Wudi
				GEZEICHNET	Wudi
				GEPRÜFT	Weinhändler
DATUM	31. Januar 2025	DATEI	33632_WW_240910_BRLP_WuMo.dwg		

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser:
Bauherr:

SEHLHOFF
INGENIEURE ARCHITECTEN

Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehloff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehloff.eu

Anlage 4.2

Betreff: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem geplanten Kita-Gelände in den Pfarrgraben durch die Gemeinde Haselbach

(Vorhaben)

Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen

(Gemeinde, Landkreis)

VERZEICHNIS DER GRUNDSTÜCKE

Gemarkung: Haselbach

Datei: Grundstücksverzeichnis Stand: 31. Januar 2025

Flur-Nr.	Grundstückseigentümer	
	Lage	Name
48/3	Einleitungsstelle A I	privat
41	Anlieger Unterstrom	privat
47		privat
48		Gemeinde Haselbach
48/2		privat
48/3		privat
50	Anlieger Oberstrom	privat